AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Kozienice.

VII. Teil. — Ausgegeben am 5. Juni 1916.

1.

An die Bevölkerung des Mil.-Gen.-Gouvernements!

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, übernehme ich das Amt des Militärgeneralgouverneurs im österr.-ungar. Okkupationsgebiete in Polen.

In dieser Eigenschaft begrüsse ich die Bevölkerung des mir anvertrauten Landes aufs wärmste.

Die Prinzipien der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, nach denen mein ausgezeichneter Vorgänger das Land verwaltet hat, werden auch mir zur Richtschnur dienen. Von Euch hingegen erwarte ich, dass Ihr mir durch tadelloses Verhalten ein wohlwollendes und freundschaftliches Vorgehen ermöglichen werdet.

Getreu den Absichten meines erhabenen Monarchen, dem Euer Wohl am Herzen liegt, werde ich mein Bestreben darauf richten, die schweren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen hat, nach besten Kräften weiter zu lindern und die fernere gedeihliche Entwicklung des Landes zu fördern.

Ich fordere Euch alle auf, mich bei dieser Arbeit zu unterstützen und mir Euer volles Vertrauen entgegenzubringen.

Lublin, am 9. Mai 1916.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv.:
Karl Kuk FZM., m. p.

2.

Spiritus- und Branntweinmonopol und die Bekämpfung der Trunksucht.

Nachstehend wird die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916 vollinhaltlich verlautbart Vdg. Bl. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen XIX. St. Nr. 55.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. ABSCHNITT.

Spiritus- und Branntweinmonopol.

§ 1.

Einfuhr- und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Spiritus und Branntwein in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Spiritus und Branntwein in diesem Gebiete sind der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter Spiritus werden alle gebrannten alkoholhältigen Flüssigkeiten, unter Branntwein alle solche Flüssigkeiten verstanden, die sich mit oder ohne Zusatz zum Getränke eignen.

§ 2.

Ausnahmen vom Monopole.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung bestimmen, dass die Einfuhr und der Absatz bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein vom Einfuhr- und Absatzmonopole allgemein ausgenommen ist oder einzelnen Personen auf ihr Ansuchen bewilligt werden kann.

§ 3.

Einfuhr und Ausfuhr.

Die Einfuhr von Spiritus oder Branntwein in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Die Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein aus dem Okkupationsgebiete ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbote werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 4.

Ermächtigung zum Absatze von Spiritus oder Branntwein.

Zum Absatze von Spiritus oder Branntwein können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Spiritus- oder Branntweinhandel nach Massgabe des II. Abschnittes ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V.-Bl.).

§ 5.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Spiritus oder Branntwein werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt. Die nach § 2 vom Absatzmonopole allgemein ausgenommenen Arten von Spiritus oder Branntwein können von der Preisbestimmung ausgenommen werden.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Spiritus oder Branntwein der k. u. k. Militärverwaltung abgeben muss, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überlässt. Die letzteren Preise sind für Branntwein in Gold zu entrichten; das Militärgeneralgouvernement kann in rücksichtswürdigen Fällen eine andere Art der Zahlung bewilligen.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze des durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Spiritus oder Branntweines sind aufgehoben.

II. ABSCHNITT.

Gewerberechtliche Bestimmungen.

§ 6.

Konzessionsbehörde, Konzessionsurkunde.

Zum Handel mit Spiritus oder Branntwein ist eine Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Die Konzession kann auch für den Handel mit bestimmten Arten von Spiritus oder Branntwein oder für bestimmte Arten des Gewerbebetriebes erteilt werden.

insbesondere:

1. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz vom Monopole der k. u. k. Militärverwaltung ausgenommen ist (§ 2);
2. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz unter das Monopol der k. u. k. Militärverwaltung fällt (§ 4);

3. für den Ausschank von Branntwein oder für den Handel mit Branntwein in Mengen von weniger als fünf Litern.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 7.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode im gemeinsamen Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur Erreichung der Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 8.

Branntweinausschank.

Die Konzession zum Ausschanke von Branntwein (§ 6, Punkt 3) wird nur solchen Bewerbern erteilt, die in demselben Lokale auf Grund sonstiger Gewerbeberechtigungen auch die Verabreichung von Speisen und den Ausschank anderer Getränke betreiben.

Die im ersten Absatze bezeichneten Gastwirte können zum Genusse im Gastlokale Branntwein in unverschlossenen Gefässen bis zur Menge von höchstens einem Achtelliter verkaufen.

Im übrigen darf Spiritus oder Branntwein nur in handelsüblich verschlossenen Gefässen und nicht zum Genusse im Verkaufslokale selbst verkauft werden.

§ 9.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Spiritus- oder Branntweinhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten. Die Übersiedlung des Branntweinausschankes (§ 8) bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos.

§ 10.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere die in § 6 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Betriebsarten, und ob die Ware nur an Händler oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 11.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Spiritus- oder Branntweinhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Spiritus- oder Branntweinhandel freigestellt.

Der Kreiskommandant kann verfügen, dass Betriebsstätten, in denen der Handel mit Branntwein ausgeübt wird, an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden geschlossen werden müssen.

§ 12.

Verbotene Arten des Absatzes.

Die Verwendung von Automaten zum Absatze von Branntwein ist verboten.

Nichtflüssige Stoffe, die ausschliesslich zur Herstellung von Branntwein bestimmt sind, dürfen nur an die zur Branntweinerzeugung befugten Gewerbetreibenden verkauft werden. Das Feilhalten solcher Stoffe in allgemein zugänglichen Geschäftslokalen ist verboten.

§ 13.

Apotheken.

Der Verkauf bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein über ärztliche Verschreibung im Betriebe von Apotheken wird durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.

Apotheker sind zum Absatze der nach den Sanitätsvorschriften zum Verkaufe in Apotheken zugelassenen Arten von Spiritus oder Branntwein ohne Erteilung einer Konzession gemäss § 4 ermächtigt.

III. ABSCHNITT.

Privatrechtliche Bestimmungen.

§ 14.

Nichtklagbarkeit von Zechschulden.

Forderungen aus dem Verkaufe von Branntwein sowie von anderen geistigen Getränken an den Konsumenten sind nicht klagbar, wenn der Schuldner zur Zeit der Entstehung der späteren Forderung eine frühere Schuld derselben Art an denselben Gläubiger nicht bezahlt hat.

Forderungen für die wiederholte Verabreichung der im ersten Absatze bezeichneten Getränke an einen Gast während seines ununterbrochenen Aufenthaltes in der Gastwirtschaft oder während seiner Beherbergung in demselben Gasthause gelten als einheitliche Forderung. Die gemäss Absatz 1 nichtklagbaren Zechschulden können auch nicht gegen Forderungen des Schuldners aufgerechnet werden.

§ 15.

Ungültigkeit von Verträgen.

Ungültig sind:

Pfand- und Bürgschaftsverträge zur Befestigung der nach § 14 nichtklagbaren Forderungen;

Arbeitsverträge, vermöge deren dem Arbeitnehmer auf Rechnung des Lohnes gebrannte geistige Getränke verabreicht werden.

IV. ABSCHNITT.

Strafrechtliche Bestimmungen.

§ 16.

Verabreichung geistiger Getränke an Unmündige und Trinker.

Verboten ist:

1. beim Ausschanke geistiger Getränke oder beim Handel mit diesen Getränken einem Unmündigen ein geistiges Getränk zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen,

2. einem Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen, dass ihr Genuss die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann;

3. einen seiner Aufsicht oder Obhut unterstehenden Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig geniessen zu lassen, dass ihr Genuss die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann;

4. einem offenbar Trunkenen ein geistiges Getränk zu verabreichen oder verabreichen zu lassen.

§ 17.

Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an bestimmte Personen.

Das Kreiskommando und auf Grund seiner Ermächtigung der Gemeindevorsteher können das Verbot erlassen, bestimmten Personen geistige Getränke zu verabreichen. Das Verbot wird innerhalb seines Geltungsbereiches in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 18.

Umgehung der Nichtklagbarkeit von Zechschulden, Abschluss ungültiger Verträge.

Verboten ist:

1. sich vom Schuldner einer nach § 14 nichtklagbaren Forderung, von dessen Familienangehörigen, vom Pfandbesteller oder Bürgen (§ 15) eine Urkunde ausstellen zu lassen, die keinen oder einen unwahren Verpflichtungstitel enthält und eine Umgehung der Nichtklagbarkeit, der Unzulässigkeit der Aufrechnung oder der Ungültigkeit der Pfand- oder Bürgschaftsbestellung bewirken soll;

2. sich die Erfüllung einer nichtklagbaren Forderung aus dem Verkaufe geistiger Getränke durch Verpfändung der Ehre, eidliche oder eine ähnliche Beteuerung versprechen zu lassen;

3. mit einem Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag abzuschliessen, der nach § 15 ungültig ist.

§ 19.

Strafkompetenz und Strafausmass.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

V. ABSCHNITT.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 20.

Ermächtigung zu Durchführungmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu

schaffen, die zur Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles notwendig sind.

§ 21.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession zum Handel mit Spiritus oder Branntwein kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 22.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräusserung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte an Spiritus und Branntwein können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 15. Mai 1916 abgesetzt werden, soferne sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet werden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 15. Mai 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 1. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen, zu denen der Spiritus oder Branntwein den Händlern überlassen wird (§ 5, Absatz 2).

In Bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte können die nach den Landesgesetzten eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Spiritus- oder Branntweinvorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 15. Mai 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 23.

Bestehende Gewerberechte.

Der Handel mit den in § 22 bezeichneten Vorräten sowie der Handel mit jenen Arten von Spiritus oder Branntwein, die vom Absatzmonopole ausgenommen sind (§ 2), kann ohne Erwirkung der in § 6 vorgeschriebenen Konzession erfolgen, wenn der Händler beim Inkrafttreten dieser Verordnung hiezu auf Grund früher erworbener Gewerberechte befugt war.

§ 24.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die russischen Vorschriften über die in dieser Verordnung geregelten Gegenstände insbesondere die Gewährung von Vergütungen bei der Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein sind aufgehoben.

Auf Steuerrückvergütungen findet der erste Absatz keine Anwendung.

§ 25.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM. m. p.

3.

K. u. k. Kreiskommando Kozienice.
E. Nr. 9513.

Kundmachung

betreffend Erhöhung der Verzehrungsabgaben von Spiritus und Branntwein.

Im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916 Nr. 55 betreffend das Spiritus- und Branntweinmonopol und die Bekämpfung der Trunksucht, hat das k. u. k. Militär-General-Gouvernement die Nachtragsverzehrungsabgaben von allen im Okkupationsgebiete am 15. Mai 1916 vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte, welche in den freien Verkehr übergegangen und wieder zur Veräusserung bestimmt sind und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführt oder erworben wurden, angeordnet.

Diese Nachtragssteuer wurde mit 12 Kopeken in Gold pro einen Eimergrad Alkohols festgesetzt.

Frei von der Nachtragssteuer sind sämtliche der k. u. k. Militärverwaltung gehörende Spiritus- und Branntweinmengen, sowie der bei den Gewerbetreibenden und Privatpersonen befindliche Spiritus- und Branntweinvorrat, sofern er 2 Liter nicht übersteigt.

Die Gradhältigkeit der anmeldungspflichtigen gebrannten geistigen Flüssigkeiten wird, da sie wegen Mangel an nötigen Instrumenten nicht stichhältig festgestellt werden kann, durchschnittlich wie folgt angenommen:

a) bei Likör, Rosoglio und allen versüssten Branntweingattungen mit 35⁰ Grad;

b) bei Rum, Kognak, Sliwowitz mit 60⁰ Grad;

c) bei Spiritusessenzen mit 70⁰ Grad;

d) bei gewöhnlichem Trinkbranntwein, Starka u. dgl. zubereiteten, aber nicht versüssten Branntweingattungen mit 50⁰ Grad;

e) bei Spiritus mit 95⁰ Grad.

Jede anmeldungspflichtige Person muss die Vorräte an Spiritus, Branntwein und Branntweinerzeugnissen sofort nach Verlautbarung dieser Kundmachung, nach dem Stande vom 15. Mai 1916, bei der zuständigen k. u. k. Finanzwachabteilung, in doppelter Ausfertigung anmelden.

Das eine Anmeldungspare wird mit der Einreichungsklausel versehen, dem Anmeldenden übergegeben, das andere dagegen als Beilage dem Anmeldungsverzeichnisse beigeschlossen.

Auf Grund des Duplikates der Anmeldung werden seitens der k. u. k. Finanzwachorgane die angemeldeten Vorräte überprüft, die Nachtrags-Abgaben bemessen und in beiden Parien der Anmeldung ersichtlich gemacht werden.

Die Partei ist verpflichtet die ihr bemessene Nachtragssteuer binnen 8 Tagen der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos zu entrichten.

Das mit den Einzahlungsdaten versehene Pare (Unikat) der Anmeldung wird der Partei als Ausweisungsbehelf dienen.

Jede der Nachtragsbesteuerung unterliegende Sendung, welche sich während der Durchführung der Nachtragsbesteuerung im Transporte befinden wird, darf nachträglich angemeldet und versteuert werden Spiritus- und Branntweinvorräte, welche sofort nach Verlautbarung dieser Kundmachung nicht angemeldet werden, unterliegen dem Verfalle.

Die vorschriftsmässig angemeldeten Spiritus- und Branntweinvorräte, sowie jene Arten von Spiritus oder Branntwein, die vom Absatzmonopole ausgenommen sind, können ohne spezielle Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung auf Grund der bisherigen Konzessionen bis 1. Juli 1916 abgesetzt werden.

Kozienice, am 20. Mai 1916.

K. u. k. Kreiskommandant:
Tintz, Oberstlt. m. p.

4.

E. Nr. 9607/16.

Kundmachung.

Mit Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, V. Bl. der k. u. k. M. V. in Polen, XVI Stück, Nr. 50, wurde für die in öst. ung. Mil. Verw. stehende Gebiete Polens das Tabakmonopol mit 15. März 1916 angeordnet. Trotzdem kommen Fälle vor, dass die Tabakfabrikate von Unbefugten mit Ausschluss der Tabakverläge eingeführt werden.

Es wird daher gewarnt, dass alle Übertretungen der Vorschriften betreffend das Tabakmonopol, im Sinne des § 7 der oben zit. Verordnung mit Konfiskation der Tabakmateriale und soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 3000 Kronen verhängt werden.

K. u. k. Kreiskommandant.

5.

E. Nr. 8864/16.

Änderungen der Einhebung von Verbrauchsabgaben im Okkupationsgebiete.

In Abänderung der im h. o. Amtsblatte, III Stück, v. 26. Februar 1916, Nr. 5 verlautbarten Verordnung v. 1. Jänner 1916, wird folgendes angeordnet:

I. Presshefe inländischer und ausländischer Provenienz ist der Verbrauchsabgabe zu unterziehen, und zwar nach dem **einheitlichen** Steuersatze, wie im deutschen Okkupationsgebiete, per 32 (zweiunddreissig) Kopeken vom russischen Pfunde.

Die Versteuerung der Presshefe wird unter Verwendung von Banderollen erfolgen. Bei der Banderollierung der im Okkupationsgebiete erzeugten Presshefe wird gemäss Bestimmungen des geltenden russischen Verzehrungssteuergesetzes vorgegangen werden.

Die eingeführten Presshefesendungen werden seitens des Zollamtes an die Finanzwachabteilung in Strzemieszyce, wo das österreichisch-ungarische Presshefekartell ein En gros-Depot besitzt, in dem die Presshefe geformt und verpackt wird, behufs Banderollierung gewiesen werden.

II. Verbrauchsabgaben für eingeführte Zündhölzer, Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden nicht eingehoben werden, solange diese Artikel auch im deutschen Okkupationsgebiete der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen sind.

Die im Inlande erzeugten Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden der Verbrauchsabgabe auch nicht unterworfen werden, nachdem derzeit aus dem Auslande nur in Ballen und Rollen eingeführtes Zigarettenpapier erst im Okkupationsgebiete zu Bücheln und Hülsen konfektioniert wird.

Bei diesen Artikeln ist die Belastung mit einer Verbrauchsabgabe in dem festgesetzten Zollsatze als inbegriffen anzusehen.

III. Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1916 in Kraft.

Von der vor diesem Zeitpunkte in den Verkehr gesetzten Presshefe, die nicht nach dem Punkte I erwähnten Satze versteuert wurde, und welche vom 16. Mai 1916 angefangen noch in Verkaufsstellen oder im Transporte sich befinden wird, wird eine Ergänzungs-Nachtragssteuer, deren Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen und gegenwärtigen Steuersatze gleichkommt, eingehoben werden.

Obige Anordnung wird auf Grund Befehle des k. u. k. Armeeoberkommandos M. V. Nr. 28432/P. v. 17. April 1916 und des k. u. k. Militär-General-Gouvernements F. A. Nr. 26869 v. 4. Mai 1916 herausgegeben.

6.

E. Nr. 9392.

Kundmachung.

Das k. k. Hauptzollamt Brody hat mit 22. April 1916 seine Amtstätigkeit aufgenommen.

7.

Zuckermonopol und die Bindung des Zuckerhandels an eine Konzession.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916 Vgd. Bl. der k. u. k. Militärverwaltung XX. Stück Nr. 57.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Zuckermonopol.

§ 1.

Einfuhr- und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Zucker in diesem Gebiete ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter »Zucker« wird in dieser Verordnung Rübenzucker verstanden.

2.

Einfuhr.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

§ 3.

Ermächtigung zum Zuckerabsatze.

Zum Absatze von Zucker können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Zuckerhandel ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V.-Bl.).

§ 4.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung abgeben muss, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überlässt.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze von Zucker sind aufgehoben.

II. Abschnitt.

Konzession zum Zuckerhandel.

§ 5.

Konzessionsbehörde und Konzessionsurkunde.

Die Konzession zum Handel mit Zucker (§ 3) wird vom Kreiskommando erteilt, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 6.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Geneh-

migung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur erreichten Gorssjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 7.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Zuckerhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleisser oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 9.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Zuckerhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Zuckerhandel freigestellt.

III. Abschnitt.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 10.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Zuckermonopols notwendig sind.

§ 11.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 12.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 13.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräusserung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 10. Juni 1916 abgesetzt werden, soferne sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet wurden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 10. Juni 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 10. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen werden, zu denen der Zucker den Händlern überlassen wird (§ 4, Absatz 2).

In bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte findet § 4, Absatz 3, keine Anwendung und können die nach den Landesgesetzen eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten

Zuckervorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 1. Juni 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 14.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

8.

Kundmachung

betreffend Einführung von Zuckerkarten.

Zum Zwecke einer gerechten Verteilung des Zuckers an die Bevölkerung des Kreises, werden von nun ab Zuckerkarten eingeführt.

Diese Zuckerkarten berechtigen einen jeden Einwohner zum Bezuge einer Monatsration von Zucker, welche in Kozienice, Zwoleń, Magnuszew, Gniewoszów, Janowiec und Ryczywół $1^1/_2$ russ. Pfund, in den übrigen Ortschaften, Dörfern, Ansiedlungen dagegen 1 Pfund beträgt.

Sie bestehen aus einer Grundkarte und einem Abschnitte.

Wer Zucker kaufen will, muss dem Verkäufer die Zuckerkarte vorweisen und ihm den Abschnitt übergeben.

Die Ausgabe der Zuckerkarten erfolgt durch die Gemeindevorsteher bezw. durch die Ortsvorsteher. Bei der ersten Ausgabe der Zuckerkarte werden jedem Haushaltungsvorstande oder dessen Stellvertreter soviele Karten verabvolgt, als Personen in seinem Haushalte leben. In den späteren Monaten werden neue Zuckerkarten nur gegen Ablieferung der Grundkarte des letzten Monates verabfolgt werden. Nur für solche Personen, welche früher nicht im Kreise Kozienice wohnhaft gewesen sind, können neue Zuckerkarten erteilt werden. Die Parteien haben deshalb die Grundkarten mit grösster Sorgfalt aufzubewahren.

Die Übertragung von Zuckerkarten an andere Personen ist nicht erlaubt.

Der Verschleiss von Zucker ist nur jenen Personen gestattet, welche vom k. u. k. Kreiskommando hiefür konzessioniert werden. Jedem solchen Geschäfte wird bei der ersten Zuckerausgabe vom Kreiskommando jene Menge von Zucker zugewiesen, welche seinem wahrscheinlichen, monatlichen Absatze entspricht. Die Geschäftsinhaber haben die von ihnen abgetrennten Zuckerkartenabschnitte zu sammeln und erhalten weiteren Zucker nur in jenen Mengen, für welche sie solche Abschnitte abliefern.

Die Verteilung des Zuckers erfolgt aus dem k. u. k. Getreidehauptmagazine in Kozienice.

Die Abgabe von Zucker an Gewerbetreibende, die in ihrem Betriebe Zucker verbrauchen (Apotheken, Restaurationen, Teeschänken, Zuckerbäckereien und dgl.), darf nur auf Grund besonderer Anweisungen des Kreiskommandos erfolgen.

Die Ansuchen um solche Anweisungen sind im Wege der Gemeinde an das k. u. k. Kreiskommando zu richten; die Höhe des angesprochenen Bedarfes muss ziffermässig begründet und von der Gemeinde überprüft sein. Der Handel mit Zucker ist diesen Betrieben untersagt.

Übertretungen dieses Verbotes werden strenge gestraft.

9.

An die landwirtschaftliche Bevölkerung!

Zum Zwecke der Einbringung der Ernte in der österr.-ung. Monarchie ist eine grössere Anzahl landwirtschaftlicher Arbeiter für die nächste Zeit erforderlich!

Die Arbeitsbedingungen sind die denkbar besten!

Mitnahme arbeitsfähiger Familienangehöriger zulässig!

Rückkehr bis zur Erntezeit in die Heimat wird Euch garantiert!

Prämien für fleissige Arbeiter ausser dem bedungenen Lohne nach Beendigung der Ernte in Aussicht gestellt!

Die Fürsorge für die Einhaltung aller Arbeitsbedingungen wird von den Regierungen der Monarchie übernommen!

Landleute!

Es bietet sich für Euch und Eure Angehörigen, die Ihr durch die kriegerischen Ereignisse viel gelitten habt, eine günstige Verdienstmöglichkeit bis zu jener Zeit, wo Ihr Eure eigene Ernte unter Dach und Fach bringen könnt.

Zur Aufklärung über den abzuschliessenden Vertrag wird folgendes bekanntgegeben:

Der Arbeiter verpflichtet sich zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten lediglich bis zum Beginne der Erntezeit in der Heimat, d. i. bis zum 12., 15. oder spätestens bis zum 20. Juli 1916.

Dem Arbeiter steht es frei, zum Zwecke der Mitarbeit seine Frau und Kinder mitzunehmen, vorausgesetzt, dass diese arbeitsfähig sind.

Für die rechtzeitige Rückbeförderung in die Heimat wird garantiert.

Beim Antritte der Reise erhält jeder Arbeiter **ein Handgeld von 5 Kronen,** die Hin- und Rückreise ist **unentgeltlich.**

Überdies bekommt jeder Arbeiter:

1. **Volle Verpflegung** während der ganzen Dauer der Reise und während der ganzen Arbeitszeit.

2. Anständige **Unterkunft,** dann Brennmaterial zum Kochen.

3. **An Lohn** für die faktische 12-stündige Arbeitszeit täglich nebst der Verpflegung:

a) für Männer und kräftige Burschen die mähen können . . . . 2.00 K.

a) für Frauen, Mädchen und Burschen 1.60 »

Für **Überstunden** erhält:

a) jeder Mann . . . . 30 h.

b) jede Frau, jedes Mädchen und jeder Bursch . . . . 20 »

Brave und tüchtige Arbeiter bekommen überdies bei der Heimreise noch eine Prämie von 5 Kronen.

An Sonntagen werden die Arbeiter **nur nachmittags** beschäftigt und erhalten dafür den **ganzen Taglohn.**

Arbeitsgerätschaften haben die Arbeiter womöglich mitzubringen. — Die Anwerbung und Vertragschliessung erfolgt unter Leitung und Aufsicht der k. u. k. Militärverwaltung.

Die Abtransportierung der Arbeiter erfolgt durch Vertrauenspersonen, welche etwaige Beschwerden der Arbeiter den zuständiegen Behörden zu übermitteln haben. — **Die Einhaltung des Verdienstes wird von den Behörden garantiert.**

Landleute!

Im eigenen Interesse, sowie im Interesse der k. u. k. Monarchie, die für die besetzten Gebiete grosse Opfer bringt, erscheint es notwendig, dass von dieser Gelegenheit zu günstigem Verdienste möglichst grosser Gebrauch gemacht wird.

Es wird aufmerksam gemacht, dass sich arbeitsfähige Personen, die ihre Teilnahme verweigern, der Gefahr aussetzen, in eine Arbeiterabteilung innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes eingeteilt zu werden, wobei ihre Rückkehr zu einer bestimmten Zeit, z. B. zu Beginn der Ernte, ganz und gar nicht gesichert ist; die Lohnbedingungen sind daselbst viel ungünstiger, und die Mitnahme der Familienangehörigen erscheint unzulässig.

Die k. u. k. Militärverwaltung erwartet deshalb auf das bestimmteste, dass die arbeitsfähige, landwirtschaftliche Bevölkerung in eigenem Interesse dieser Aufforderung in weitestem Masse Folge leisten wird.

Lublin, im Mai 1916.

K. u. k. Militär-General-Gouvernement.

K. u. k. Kreis-Kommandant:

Oberstleutnant TINTZ m. p.

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.